

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/5002 –**

Entwurf eines dritten Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes und anderer Vorschriften (3. SprengÄndG)

A. Problem

Die Richtlinie 93/15/EWG (Explosivstoff-Richtlinie) stellt das innergemeinschaftliche Verbringen unter Genehmigungsvorbehalt. Die Genehmigung wurde bisher formlos erteilt. Mit Entscheidung 2004/388/EG der Kommission vom 15. April 2004 über ein Begleitformular für das innergemeinschaftliche Verbringen von Explosivstoffen (ABl. EU Nr. L 120 S. 43 vom 24. April 2004) wurde nunmehr ein einheitliches Verbringensdokument bekannt gegeben, das Sicherheitsmerkmale zum Schutz vor Fälschungen aufweisen soll.

Unklare Formulierungen in der Richtlinie 93/15/EWG führten in der Vergangenheit dazu, dass pyrotechnische Sätze in Deutschland als nicht der Richtlinie, sondern ausschließlich der nationalen Rechtsetzung unterliegend betrachtet wurden. Mit der Richtlinie 2004/57/EG der Kommission vom 23. April 2004 zur Definition pyrotechnischer Gegenstände und bestimmter Munition für die Zwecke der Richtlinie 93/15/EWG des Rates zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. EU Nr. L 127 S. 73 vom 29. April 2004) besteht nun Klarheit, dass pyrotechnische Sätze der Richtlinie 93/15/EWG und damit europäischem Recht unterfallen.

Mit dem Gesetz sollen die Kommissionsentscheidung 2004/388/EG und die Richtlinie 2004/57/EG in deutsches Recht umgesetzt werden.

Darüber hinaus sollen die sprengstoffrechtlichen Bestimmungen für die Überprüfung der Zuverlässigkeit und körperlichen Eignung an die des Waffenrechts angeglichen werden.

Nachdem in der Vergangenheit festgestellt wurde, dass Erlaubnisbehörden erst im Rahmen einer Regelüberprüfung Kenntnis von Wohnsitzwechsel oder Tod eines Erlaubnisinhabers erlangten, soll durch Meldung der erstmaligen Erlaubniserteilung und des Wegfalls der Erlaubnis an die Meldebehörden und deren Rückmeldung von Namensänderung, Umzug oder Tod des Erlaubnisinhabers sichergestellt werden, dass Überprüfungen weiterhin erfolgen können und insbesondere beim Tod des Erlaubnisinhabers noch vorhandene explosionsgefährliche Stoffe gesichert werden können.

B. Lösung

Im Rahmen eines Artikelgesetzes werden die für pyrotechnische Sätze und pyrotechnische Gegenstände maßgeblichen Bestimmungen im Sprengstoffgesetz und der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz angepasst. Zudem wird die Verwendung des Verbringensdokuments und dessen Aufbewahrung zum Zwecke der Dokumentation vorgeschrieben.

Als Folge der geänderten Bestimmungen zur Überprüfung von Zuverlässigkeit und körperlicher Eignung sowie zur Datenübermittlung werden Vorschriften des Melderechtsrahmengesetzes und des Bundeszentralregistergesetzes geändert.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung

C. Alternativen

Keine

D. Finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Die vorgesehenen sachlichen Änderungen des Sprengstoffgesetzes, der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz sowie des Melderechtsrahmengesetzes und des Bundeszentralregistergesetzes führen zu keiner wesentlichen Ausweitung der behördlichen Tätigkeiten beim Bund und bei den Ländern. Die bisherige nationale Zulassung pyrotechnischer Sätze wird durch die EG-Baumusterprüfung ersetzt. Zuständig bleibt die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung. Die auf Antrag eines Zulassungsinhabers mögliche Ersetzung einer bisherigen nationalen Zulassung durch eine EG-Konformitätsbewertung erfolgt mit dem vorhandenen Personal, bei Bedarf im Rahmen einer Schwerpunktsetzung. Gleiches gilt für die Erteilung von Verbringensgenehmigungen für das grenzüberschreitende Verbringen pyrotechnischer Sätze. Ein Personalmehrbedarf für die von den Ländern geforderte Anpassung der Zuverlässigkeitsprüfung an die des Waffenrechts haben diese nicht geltend gemacht. In diesem Zusammenhang in einigen Bereichen erforderliche Investitionsaufwendungen bei den Vollzugsbehörden der Länder sind von der Organisationsstruktur und technischen Ausstattung der Verwaltung abhängig und daher nicht zu spezifizieren. Sie werden mittelfristig Kostenneutralität oder Reduzierung der Kosten nach sich ziehen.

Durch die Ausführung des Gesetzes sind die Gemeinden insoweit betroffen, als ihnen landesrechtlich sprengstoffrechtliche Vollzugsaufgaben zugewiesen sind. Dies ist in den Ländern in unterschiedlichem Umfang der Fall. Eine Verlagerung von Aufgaben auf die Gemeinden geht jedoch einher mit dem Wegfall entsprechender Aufgaben bei der Landesverwaltung.

E. Sonstige Kosten

Die Anpassung der Bestimmungen für die Prüfung pyrotechnischer Sätze führt zu keiner wesentlichen Kostenbelastung für die Wirtschaft, da das bisherige nationale Zulassungsverfahren durch das der EG-Baumusterprüfung ersetzt wird und diese für den Fall des Verbringens in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union bereits durchgeführt sein musste. Zusätzliche Kosten für die Prüfung können nur dort entstehen, wo pyrotechnische Sätze als Vorprodukt für die Herstellung anderer der EG-Baumusterprüfung oder einem nationalen Zulassungsverfahren unterliegender Produkte in Verkehr gebracht werden.

Auswirkungen auf das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sowie auf die Einzelpreise sind nicht zu erwarten.

Die europarechtlich gebotene Einführung eines mit Sicherheitsmerkmalen versehenen harmonisierten Verbringensdokuments für Explosivstoffe sowie die Einbeziehung der pyrotechnischen Sätze in die Bestimmungen für das grenzüberschreitende Verbringen wird zu Mehrkosten beim Verbringen nach Deutschland führen, die beim wiederholten gewerblichen Verbringen gering, beim einmaligen Verbringen kleiner Mengen jedoch nicht unerheblich sein werden. Die Mehrkosten sind abhängig von den Kosten des erstmals erstellten und nur in kleiner Auflage benötigten Vordrucks. Eine vorläufige Kostenschätzung der Bundesdruckerei lässt Kosten von etwa 3 Euro pro Vordrucksatz erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/5002 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. Artikel 1 (Sprengstoffgesetz) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

,c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird die Angabe „bis 39“ durch die Angabe „bis 39a“ ersetzt.

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Schusswaffen und Munition im Sinne des Waffengesetzes und des Beschussgesetzes sowie für Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen; das Gesetz gilt jedoch

a) für den Erwerb und Besitz auf Grund einer Erlaubnis nach diesem Gesetz selbst wiedergeladener Munition,

b) für das Bearbeiten und Vernichten von Munition einschließlich sprengkräftiger Kriegswaffen im Sinne der vorstehenden Gesetze sowie für das Wiedergewinnen explosionsgefährlicher Stoffe aus solcher Munition,

c) für das Aufbewahren von pyrotechnischer Munition und von zur Delaborierung oder Vernichtung ausgesonderten sprengkräftigen Kriegswaffen,

d) bei Fundmunition auch für das Aufsuchen, Freilegen, Bergen und Aufbewahren,

e) bei Munition, die nicht den Bestimmungen des Waffengesetzes oder des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen unterliegt, auch für das grenzüberschreitende Verbringen dieser Munition.“

2. Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „Absatz 3 Nr. 3“ wird durch die Angabe „Absatz 3 Nr. 1“ ersetzt.

b) In Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „Nummer 1“ gestrichen.

c) In Doppelbuchstabe bb wird der Punkt nach dem Wort „Verbringer“ durch ein Komma ersetzt.

3. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

a) § 8a wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 Nr. 5 werden nach dem Wort „Immissionsschutz-“ ein Komma und das Wort „Gewässerschutz-“ eingefügt.

bb) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 Nr. 4 werden der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. bei Personen aus einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, in der Regel auch die Auskunft der Ausländerbehörde.“

bbb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Ist die Person nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder hat sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, hat die Behörde der Person außerdem aufzugeben, eine Bescheinigung der zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Heimat-, Herkunfts-, Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaates über bestimmte Tatsachen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit erheblich sind, in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) § 8c Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Er darf in dem in Satz 1 genannten Zeitraum behandelnde Haus- oder Fachärzte konsultieren.“

4. Nach Nummer 9 werden folgende Nummern 9a und 9b eingefügt:

„9a. In § 19 Abs. 1 Nr. 4 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c angefügt:

„c) die innerhalb der Betriebsstätte die tatsächliche Gewalt über explosionsgefährliche Stoffe bei der Empfangnahme, dem Überlassen, dem Transport, dem Aufbewahren und dem Verwenden ausüben.“

9b. § 21 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach der Angabe „Buchstabe b“ die Angabe „und c“ eingefügt.

b) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„§ 8 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Bestellung erlischt, wenn die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 nicht mehr gegeben sind.“

5. Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt:

„10a. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Zuverlässigkeit“ die Wörter „oder der persönlichen Eignung“ eingefügt.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „auf Grund dieses Gesetzes“ durch die Wörter „in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung“ ersetzt.“

6. Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. § 32a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „pyrotechnischer Satz“ durch die Wörter „pyrotechnischer Gegenstand“ ersetzt.

b) In Absatz 1a werden die Wörter „auf Grund einer Verordnung“ durch die Wörter „in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung“ ersetzt.“

7. Nummer 14 wird gestrichen.

8. In Nummer 15 wird in § 39a Abs. 3 das Wort „Befähigungsscheine“ durch die Wörter „Inhaber eines Befähigungsscheines“ ersetzt.

9. In Nummer 19 werden in § 47a Abs. 1 die Angabe „§ 34 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 2“ und die Wörter „die Rücknahme“ durch die Wörter „den Widerruf“ ersetzt.
10. Die bisherigen Nummern 9a, 9b, 10 und 10a werden die Nummern 10 bis 13, die bisherigen Nummern 11 bis 13 werden die Nummern 14 bis 16 und die bisherigen Nummern 15 bis 20 werden die Nummern 17 bis 22.

II. Artikel 2 (1. SprengV) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb werden in § 3 Abs. 1 Nr. 4 nach den Wörtern „die aus ihnen hergestellten Endprodukte der Zulassungspflicht“ die Wörter „oder einem Qualitätssicherungsverfahren nach § 20 Abs. 4“ eingefügt.
2. Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - a) In § 4 Abs. 3 werden nach dem Wort „Verwenden“ die Wörter „(Ein- und Ausbau)“ eingefügt.
 - b) In § 4 Abs. 4 werden nach dem Wort „Verwenden“ die Wörter „(bestimmungsgemäßes, automatisches Auslösen der Airbag- oder Gurtstraffereinheit des Fahrzeugs)“ eingefügt.
3. Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 15 eingefügt:

„15. In § 20 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die dem Qualitätssicherungsverfahren zugrunde liegenden Anforderungen an diese Gegenstände müssen insbesondere den in Absatz 1 und 2 genannten Anforderungen und den aktuellen sicherheitstechnischen Erkenntnissen entsprechen.“
4. Die bisherigen Nummern 15 bis 26 werden die neuen Nummern 16 bis 27.
5. Die neue Nummer 20 wird wie folgt gefasst:

„20. § 32 wird wie folgt geändert:

 - a) In Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a werden nach dem Wort „Explosivstoffen“ die Wörter „– ausgenommen pyrotechnische Sätze –“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „die Sprengarbeiten ausführen“ die Wörter „explosionsgefährliche Stoffe herstellen,“ eingefügt.“
6. Die neue Nummer 21 wird wie folgt gefasst:

„21. § 34 wird wie folgt geändert:

 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1, 2 und 3 werden nach den Wörtern „die Zuverlässigkeit“ jeweils die Wörter „und die persönliche Eignung“ und nach den Wörtern „der Zuverlässigkeit“ die Wörter „und der persönlichen Eignung“ eingefügt.
 - bb) Die Sätze 4 und 5 werden gestrichen.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wird eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang beantragt, findet § 47a des Gesetzes entsprechende Anwendung.“
7. In der neuen Nummer 26 Buchstabe a wird hinter der Angabe „Abschnitt II“ die Angabe „Nr. 2“ eingefügt.

8. Nach der neuen Nummer 27 wird folgende Nummer 28 angefügt:

„28. In der Anlage 11 wird in Nummer 3 nach der Angabe „Stichprobenumfang: S 3“ in einer neuen Zeile die Angabe „Stichprobenanweisung: doppelt“ eingefügt.“

III. Artikel 3 (2. SprengV) wird wie folgt geändert:

In Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a werden nach den Wörtern „pyrotechnische Munition,“ die Wörter „pyrotechnische Gegenstände,“ eingefügt.

IV. In Artikel 4 (SprengKostV) werden die Nummer 1 und die Angabe zu Nummer 2 gestrichen.

V. In Artikel 5 (Melderechtsrahmengesetz) werden in Nummer 1 nach den Wörtern „sprengstoffrechtliche Erlaubnis“ die Wörter „oder ein Befähigungsschein nach § 20 Sprengstoffgesetz“ eingefügt.

VI. Artikel 7 (Bundeszentralregistergesetz) wird wie folgt gefasst:

„Artikel 7
Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

a) § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3a werden das Wort „Schusswaffen“ durch das Wort „Waffen“ ersetzt und nach dem Wort „Wirkung“ die Wörter „oder über den Umgang, Verkehr, Besitz und Erwerb von Gegenständen und Stoffen im Sinne von § 3 Abs. 1 Sprengstoffgesetz“ eingefügt.

bb) In Nummer 3b wird das Wort „körperlicher“ durch das Wort „persönlicher“ ersetzt.

b) In § 61 Abs. 1 Nr. 5 wird das Wort „waffenrechtliche“ durch die Wörter „waffen- und sprengstoffrechtliche“ ersetzt.“

VII. In Artikel 10 (Inkrafttreten) wird in Satz 2 die Angabe „Nr. 18“ durch die Angabe „Nr. 25“ ersetzt.

Berlin, den 16. März 2005

Der Innenausschuss

Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast
Vorsitzende

Gerold Reichenbach
Berichterstatter

Reinhard Grindel
Berichterstatter

Silke Stokar von Neuforn
Berichterstatterin

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Gerold Reichenbach, Reinhard Grindel, Silke Stokar von Neuforn und Dr. Max Stadler

I. Zum Verfahren

1. Überweisung

Der Gesetzentwurf wurde in der 163. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. März 2005 an den Innenausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit zur Mitberatung überwiesen.

2. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit hat in seiner 87. Sitzung am 16. März 2005 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen anzunehmen.

3. Beratungsverlauf und Beratungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/5002 in seiner 59. Sitzung am 16. März 2005 abschließend beraten. Als Ergebnis der Beratungen wurde der Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksachen 15(4)203 und 15(4)204 einstimmig angenommen.

II. Zur Begründung

Die vom Innenausschuss auf Grundlage der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksachen 15(4)203 und 15(4)204 vorgenommenen Änderungen werden wie folgt begründet:

I. Zu Artikel 1 (SprengG)

1. Zu Nummer 1

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (§ 1 Abs. 4 Nr. 3)

Ergänzung der Anwendung des § 39a SprengG (Datenübermittlung an und von Meldebehörden) für den Bereich der Bergaufsicht.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 1 Abs. 4 Nr. 4)

Über die (in Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c) vorgeschlagene Änderung des § 1 Abs. 4 Nr. 4 SprengG hinaus ist eine weitere Ergänzung zur Anwendung auf bestimmte Munition, die nicht dem Waffengesetz unterliegt, geboten. Zur besseren Übersicht wird die Aufzählung der Tätigkeiten, für die das Gesetz gilt, in Buchstabe a bis e untergliedert. Nach den Artikeln 10 und 11 der Richtlinie 93/15/EWG bedarf das innergemeinschaftliche Verbringen von Munition einer Genehmigung. Bestimmungen zur Verbringung von Munition sind im Waffengesetz umgesetzt (§ 29 bis 33 WaffG). Abweichend vom bis zum 31. März 2003 geltenden Waffengesetz findet das jetzige Waffengesetz keine Anwendung auf technische Geräte, wie z. B. Bolzensetz- und Bolzenschussgeräte und die zum Antrieb dieser Geräte bestimmte Munition. Damit

besteht ein Umsetzungsdefizit hinsichtlich der Bestimmungen zum Verbringen nach der Richtlinie 93/15/EWG. Da die technischen Geräte und ihre Munition im Umgang in Deutschland nicht erlaubnispflichtig sind, besteht keine Notwendigkeit für innerstaatliche Verbringensgenehmigungen.

2. Zu Nummer 3

Zu Buchstabe b (§ 3 Abs. 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

3. Zu Nummer 8

Zu § 8a Abs. 2 Nr. 5

Die Regelung dient der Klarstellung.

Zu § 8a Abs. 5

Die im § 8a Abs. 5 SprengG vorgesehenen Regelungen erfassen die einzuholenden Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung. In manchen Gewerbebereichen ist eine große Zahl der Sprengberechtigten Ausländer. Im Interesse der Sicherheit sollen Anforderungen hinsichtlich des Nachweises der Zuverlässigkeit auch für ausländische Staatsbürger im Gesetz geregelt sein. Soweit darüber hinaus Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes im für die Prüfung der Zuverlässigkeit maßgeblichen Zeitraum im Ausland ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatten bedarf es einer weitergehenden gesetzlichen Regelung zur Prüfung der Zuverlässigkeit nicht. Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob sie selbst ergänzende Auskünfte ausländischer Behörden einholt oder der betroffenen Person die Beibringung entsprechender Auskünfte aufgibt. § 8a Abs. 5 enthält insoweit keine abschließende Aufzählung der bei der Prüfung der Zuverlässigkeit zu beteiligenden Stellen.

Zu § 8c Abs. 1

Es handelt sich um die Klarstellung, dass nicht nur ein Haus- oder Facharzt konsultiert werden darf, wenn die betroffene Person in den letzten 5 Jahren bei mehreren Ärzten in Behandlung war.

4. Zu den Nummern 9a und 9b

Zu § 19 Abs. 1 Nr. 4, § 21 Abs. 3

In Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, ist eine Vielzahl von Personen mit entsprechenden Tätigkeiten betraut, die allerdings keine weiteren Personen beaufsichtigen. Sie handeln weitgehend selbständig. Es ist geboten, ergänzend zu § 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a auch diese Personen als verantwortliche Personen zu erfassen. In Verbindung mit einer weiteren Änderung in § 21 Abs. 3 SprengG werden für diese Personen die Anforderungen an die Zuverlässigkeit, die Fachkunde, die persönliche Eignung und das Alter geregelt. In Verbindung mit der Einfügung des Buchstabens c in § 19 Abs. 1 Nr. 4 des SprengG werden für diese Personen die An-

forderungen an die Zuverlässigkeit, die Fachkunde, die persönliche Eignung und das Alter geregelt.

5. Zu Nummer 10a

Zu § 32 Abs. 4 und 5

Die Regelung in Absatz 4 dient der Klarstellung.

Die Regelung in Absatz 5 bezieht sich auf die fehlende Anwendung eines in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung vorgeschriebenen Qualitätssicherungsverfahrens. Die Durchführung eines Qualitätssicherungsverfahrens für pyrotechnische Gegenstände der Klasse IV wird in § 20 Abs. 4 der 1. SprengV vorgeschrieben.

Vergleiche auch Änderung zu § 32a Abs. 1a SprengG.

6. Zu Nummer 11

Zu § 32a Abs. 1 und 1a

Die Neufassung des Änderungsbefehls zu Absatz 1 ist redaktionell, die zu Absatz 1a dient der Klarstellung.

7. Zu Nummer 14

Zu § 37

Die Änderung sollte die sprengstoffrechtlichen Kostenregelungen an die eines neuen Verwaltungsgebührengesetzes anpassen. Eine entsprechende Gesetzesänderung ist bisher nicht erfolgt.

8. Zu Nummer 15

Zu § 39a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

9. Zu Nummer 19

Zu § 47a

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Die Übergangsvorschrift bezieht sich auf die Widerrufsregelung des § 34 Abs. 2 und nicht die Rücknahme nach § 34 Abs. 1.

10. Aus Gründen der Rechtsförmlichkeit sind die mit dem Gesetzentwurf bewirkten Änderungen fortlaufend zu nummerieren.

II. Zu Artikel 2 (1. SprengV)

1. Zu Nummer 4

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 4

Es gibt auch pyrotechnische Gegenstände, wie z. B. Wirbel oder Knallkörper, die in pyrotechnischen Gegenständen der Klasse IV weiterverarbeitet werden. Da pyrotechnische Gegenstände der Klasse IV nach § 20 Abs. 4 der 1. SprengV einem Qualitätssicherungsverfahren unterliegen, sollten die in diesen Gegenständen weiterverarbeiteten pyrotechnischen Gegenstände von der Zulassungspflicht ausgenommen werden.

2. Zu Nummer 5

Zu § 4 Abs. 3 und 4

Es handelt sich um eine Klarstellung zum Umfang der Freistellungspflicht. Zum Verwenden in Kfz-Betrieben einschließlich der Herstellungsstätten wird auch der Ein- und Ausbau als Verwenden im Sinne des Gesetzes betrachtet. Im Übrigen ist Verwenden nur das bestimmungsgemäße – automatische – Auslösen des im Fahrzeug fest verbauten Gegenstandes.

3. Zu Nummer 15 – neu –

Zu § 20a Abs. 4

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse IV unterliegen nicht der Zulassung. Für diese Gegenstände ist gemäß § 20 Abs. 4 ein Qualitätssicherungsverfahren nach Anlage 11 durchzuführen.

In einem Qualitätssicherungsverfahren müssen die wesentlichen Werte (Anforderungen an die Qualität), die zu prüfen sind, für den zu betrachtenden Gegenstand oder für bestimmte Gruppen einheitlich und fest vorgegeben sein.

Wesentliche Anforderungen an pyrotechnische Gegenstände sind in § 20 Abs. 1 und 2 ausschließlich für das Überlassen geregelt.

In Verbindung mit der Zulassung sind wesentliche Anforderungen an pyrotechnische Gegenstände in § 6 Abs. 1 mit Bezug auf die Anlage 1 der 1. SprengV enthalten. Dabei gibt es bisher keine besonderen Anforderungen an Gegenstände der Klasse P IV.

Eine Verknüpfung des Qualitätssicherungsverfahrens für pyrotechnische Gegenstände der Klasse IV zu im Sprengstoffrecht aufgeführten Anforderungen fehlt derzeit.

Diese Verknüpfung soll im Falle des Qualitätssicherungsverfahrens für pyrotechnische Gegenstände der Klasse IV in § 20 Abs. 4 durch Bezug zu den Absätzen 1 und 2 sowie der Berücksichtigung aktueller sicherheitstechnischer Erkenntnisse erfolgen.

4. Aus Gründen der Rechtsförmlichkeit sind die mit dem Gesetzentwurf bewirkten Änderungen fortlaufend zu nummerieren.

5. Zu Nummer 20 – neu –

Zu § 32

Zu Buchstabe a

Entspricht inhaltlich der Regierungsvorlage.

Zu Buchstabe b

Im Zusammenhang mit der Herstellung von explosionsgefährlichen Stoffen sollte für die verantwortlichen Personen ein Wiederholungslehrgang eingeführt werden. Die Hersteller tragen eine große Verantwortung für den Schutz von Beschäftigten und Verbrauchern und der Umwelt. Daher sollte erreicht werden, dass auch dieser Personenkreis seine Kenntnisse auffrischt und über neue Entwicklungen hinsichtlich des Umgangs mit explosionsgefährlichen Stoffen und die in diesem Zusammenhang eingetretenen Unfälle bzw. Ereignis-

nisse informiert und auf dem aktuellen Wissensstand gehalten wird.

Entwürfe der Lehrgangsgrundsätze für solche Wiederholungslehrgänge existieren bereits seit geraumer Zeit.

6. Zu Nummer 21 – neu –

Zu § 34

Nach § 34 Abs. 1 der 1. SprengV ist dem Antragsteller die Teilnahme am Lehrgang zu versagen, wenn er die nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b SprengG erforderliche persönliche Eignung nicht besitzt. Auf weitergehende Regelungen zur Feststellung der persönlichen Eignung sollte in der 1. SprengV verzichtet werden. Solche gehören allenfalls in die Verwaltungsvorschrift.

7. Zu Nummer 26 – neu -

Zu Anlage 1a

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Nur in Abschnitt II Nr. 2 sind die Unterabschnitte mit Buchstaben bezeichnet.

8. Zu Nummer 28

Zu Anlage 11

Es handelt sich um eine notwendige weitere Konkretisierung der Prüfparameter.

III. Zu Artikel 3 (2. SprengV)

Zu Nummer 1

Die Gleichstellung der pyrotechnischen Gegenstände mit den pyrotechnischen Sätzen wird durch das 3. SprengÄndG durch die Änderung von § 1 Abs. 2 SprengG aufgehoben. Deshalb sind in Nummer 1.1 des Anhangs zu § 2 der 2. SprengV die pyrotechnischen Gegenstände bei den Begriffsbestimmungen mit aufzuführen. Ansonsten würden die Anforderungen des Anhangs der 2. SprengV für pyrotechnische Gegenstände formal nicht gelten.

IV. Zu Artikel 4 (SprengKostV)

Zu den Nummern 1 und 2

In der Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengKostV) werden sowohl Gebühren als auch Auslagen geregelt u. a. mit Bezug auf § 10 des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG). Die in § 4 Abs. 2 SprengKostV bezeichneten Auslagen dürfen abweichend von § 10 VwKostG zusätzlich erhoben werden.

Derzeit sind auch im Verwaltungskostengesetz unter dem Oberbegriff Kosten die Gebühren und Auslagen zu verstehen.

Die beabsichtigte Änderung der Überschrift der Kostenverordnung in Gebührenverordnung ist ohne weitere inhaltliche Bedeutung und nicht erforderlich (vgl. auch Änderung zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 37 SprengG)).

Durch die Streichung der Nummer 1 ist als redaktionelle Folge auch die Angabe zu Nummer 2 zu streichen.

V. Zu Artikel 5 (Melderechtsrahmengesetz)

Zu § 2 Abs. 2 Nr. 8

Die nach § 39a Abs. 3 Sprengstoffgesetz vorgesehene Übermittlungsbefugnis an und von Meldebehörden setzt die Begründung einer melderechtlichen Speicherbefugnis für das Datum „Inhaber eines Befähigungsscheins nach § 20 Sprengstoffgesetz“ voraus.

VI. Zu Artikel 7 (Bundeszentralregistergesetz)

Zu § 10 Abs. 1 Nr. 3a und 3b, § 61 Abs. 1 Nr. 5

Zu Buchstabe a

Die Änderung, in § 10 Abs. 1 Nr. 3a des Bundeszentralregistergesetzes, das Wort „Schusswaffe“ durch das Wort „Waffe“ zu ersetzen, ist erforderlich, da nach § 41 Waffengesetz (Waffenverbote für den Einzelfall) die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über „Waffen“ untersagt werden kann. Nach dem alten Waffengesetz war nur ein Besitzverbot für Schusswaffen möglich.

Diese Änderung zum Umgang, Verkehr, Besitz und Erwerb von Gegenständen und Stoffen im Sinne von § 3 Abs. 1 Sprengstoffgesetz ist erforderlich, um Anordnungen nach § 35a Abs. 1 Sprengstoffgesetz im Bundeszentralregister erfassen und speichern zu können.

Im Waffengesetz und dem zu ändernden Sprengstoffrecht wird einheitlich der Begriff der „Persönlichen Eignung“ verwendet. Die Änderung zu § 10 Abs. 1 Nr. 3b des Bundeszentralregistergesetzes ist daher erforderlich.

Zu Buchstabe b

Entspricht inhaltlich der Regierungsvorlage (Artikel 7).

VIII. Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung, die auch die gegenüber der Stellungnahme des Bundesrates veränderte Nummerierung des Gesetzentwurfs berücksichtigt.

Berlin, den 16. März 2005

Gerold Reichenbach
Berichterstatter

Reinhard Grindel
Berichterstatter

Silke Stokar von Neuforn
Berichterstatterin

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

